

RS Vwgh 1994/4/26 91/14/0066

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Aufwendungen, die der Arbeitgeber, veranlaßt durch den Betrieb, für die Bildung der Arbeitnehmer tätigt, sind unabhängig davon Betriebsausgaben, ob es sich um Ausbildung oder um Fortbildung handelt (Hier: Aufwendungen eines Arztes für Schulungen für seine als Ordinationsgehilfin tätige Ehegattin).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140066.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at